

## **Stadt Wetter (Ruhr)**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Widmungen

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

**Im Mühlenteich** (Gemarkung Wengern, Flur 13, Flurstücke 96, 231, 303, 304, 305, 307, 308, 311, 313, 314, 315, 318, 321, 322, 333)

**Voßhöfener Straße** (Gemarkung Wengern, Flur 11, Flurstück 33; Gemarkung Wengern, Flur 13, Flurstücke 58, 83, 349; Gemarkung Esborn, Flur 2, Flurstücke 19, 20; Gemarkung Esborn, Flur 3, Flurstücke 80, 92, 93, 94, 95, 376, 462, 463, 844)

#### Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

#### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete, Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Wetter (Ruhr), 27.11.2018

In Vertretung

Sell